**Bericht der Revisionsstelle über die Prüfung der Solvabilitätsbilanz an die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein[[1]](#footnote-1)**

# Bericht der Revisionsstelle zur Solvabilitätsbilanz

Wir haben die beigefügte Solvabilitätsbilanz der zum 31. Dezember [Jahr]geprüft.

**Verantwortung des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Aufstellung der Solvabilitätsbilanz nach den Art. 74 bis 79 VersAG unter Beachtung der anwendbaren Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2009/138/EG sowie den massgeblichen Leitlinien der EIOPA [und unter Berücksichtigung von Genehmigungen der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein]. Die Solvabilitätsbilanz ist gemäss Art. 74 Abs. 1 VersAG eine Gegenüberstellung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sowie versicherungstechnischen Rückstellungen zum Zweck der Bestimmung der vorhandenen Eigenmittel. Der Verwaltungsrat ist auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung der Solvabilitätsbilanz zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

[Der Verwaltungsrat hat folgende Genehmigungen der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein berücksichtigt:

* Auflistung der erteilten Genehmigung (soweit nicht bereits ein Hinweis auf diese in der Solvabilitätsbilanz erfolgte)]

**Verantwortung der Revisionsstelle**

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Solvabilitätsbilanz abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing durchgeführt. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Solvabilitätsbilanz frei von wesentlichen falschen Angaben ist. Die Solvabilitätsbilanz ist gemäss Art. 74 Abs. 1 VersAG zur Bestimmung der zur Bedeckung der Mindest- und Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähigen Eigenmittel zu erstellen.

Die Prüfung der Solvabilitätsbilanz beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Solvabilitätsbilanz enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schliesst die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Solvabilitätsbilanz als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Solvabilitätsbilanz von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung der Solvabilitätsbilanz umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Solvabilitätsbilanz. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

**Prüfungsurteil**

Nach unserer Beurteilung ist die Solvabilitätsbilanz zum 31. Dezember [Jahr]in allen wesentlichen Belangen nach den Vorschriften in den Art. 74 bis 79 VersAG und unter Beachtung der anwendbaren Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2009/138/EG, den massgeblichen Leitlinien der EIOPA [sowie der Genehmigungen der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein] aufgestellt.

**Hinweis zu den inhärenten Grenzen der Prüfung**

Die Wertansätze in der Solvabilitätsbilanz basieren auf zahlreichen Annahmen über zukünftige Zahlungsströme, die naturgemäss mit Unsicherheiten behaftet sind. Es ist daher möglich, dass die zukünftigen Zahlungsströme von den in der Solvabilitätsbilanz zugrunde gelegten Zahlungsströmen wesentlich abweichen.

**Rechnungslegungsgrundlage und Beschränkung der Weitergabe und Verwendung**

Ohne unser Prüfungsurteil zu modifizieren, weisen wir auf die der Aufstellung zugrundelie-genden massgeblichen Rechnungslegungsgrundsätze von Art. 74 bis 79 VersAG [und unter Berücksichtigung der Genehmigungen der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein] hin. Die Solvabilitätsbilanz wurde für aufsichtsrechtliche Zwecke zur Bestimmung der vorhandenen Eigenmittel aufgestellt. Folglich ist die Solvabilitätsbilanz möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Unser Bericht ist ausschliesslich für die und die Finanzmarktaufsicht bestimmt und darf nicht ohne unsere Zustimmung an Dritte weitergegeben und auch nicht von Dritten verwendet werden. [Dritte im Rahmen dieser Regelung sind nicht die verbundenen Unternehmen der .]

Ort und Datum Revisionsstelle

 Unterschrift und Name

 mit Bezeichnung „Leitende(r) Revisor(en)“

Beilage: Solvabilitätsbilanz gemäss Meldebogen S.02.01.01 aus Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450

1. Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) und hält sich an die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

Sämtliche relevanten Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die FMA finden Sie in der FMA-Datenschutzerklärung: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutzerklarung.html>. [↑](#footnote-ref-1)